



Personalrat
an Grundschulen
beim Schulamt
für den Kreis Gütersloh

Ausgabe April 2025

In dieser Ausgabe:

1. **Anträge an die Personalversammlung**
2. **Altersermäßigung**
3. **Anrechnungsstunden**
4. **Einsatz von Vertretungslehrkräften**
5. **Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die weibliche Personalform!

Ihr Personalrats-INFO-Team:

Ina Beke-Bramkamp
Susanne Haase
Jens Junker
Verena Tubbesing

☎ 0521/9677365
☎ 05241/47127
☎ 05203 /917304
☎ 05241/5241406

1. Anträge an die Personalversammlung

Auf der Personalversammlung am 02.04.2025 wurden folgende Anträge verabschiedet, die an den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat, an alle Parteien im Landtag, an die Gemeinden im Kreis Gütersloh, die Stadt Gütersloh und den Bildungsausschuss der Stadt Gütersloh mit der Bitte um Unterstützung gesendet werden.

Antrag 1: **DRINGEND: Hilfe gegen Belastungen durch Lehrkräftemangel**

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, folgende Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel und die daraus resultierenden Belastungen umgehend zu ergreifen:

- weitere Erhöhung der Anrechnungsstunden für besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben
- verpflichtende pädagogische Grundausbildung für alle Seiteneinsteigerinnen und Nichterfüllerinnen von mindestens einem Jahr mit abschließender dienstlicher Beurteilung
- zusätzliche Entlastung für die Ausbildung von Quereinsteigerinnen
- Unterstützung, personell und sächlich, bei der Integration und Beschulung von Zuwanderungskindern, auch durch die befristete Einstellung von zugewanderten Lehrkräften
- Schaffung von Rahmenbedingungen, damit die Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben einer Lehrkraft (das Unterrichten und Erziehen) wieder möglich wird. Lehrerinnen sind keine Reinigungskräfte, Umzugshelferinnen, Verwaltungsassistentinnen oder Hausmeisterinnen
- Qualitätsanalyse und Vergleichsarbeiten (VERA 3) ersatzlos streichen
- weitere Erhöhung der Studienplatzkapazitäten, auch im Bereich Sonder- und Sozialpädagogik
- Aufstockung der Vertretungsreserve für Lehrkräfte

Begründung:

Der Lehrkräftemangel an Grundschulen ist weiterhin gravierend. Ein Ende ist noch lange nicht in Sicht. Nach wie vor laufen schulscharfe Ausschreibungen leer. Ob unbesetzte Stellen, Seiteneinsteigerinnen, befristet Beschäftigte - gefordert sind immer die Kolleginnen mit dem Lehramt Grundschule, die unterstützend und begleitend tätig werden müssen. Dabei ist die Unterrichtsverpflichtung an Grundschulen zu hoch und die Zahl der Entlastungsstunden völlig unzureichend.

Antrag 2: Schaffung von verbindlichen Rahmenbedingungen für ein gelingendes inklusives Lernen und Unterrichten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten endlich an die realen Bedarfe anzupassen und umzusetzen. Die Bedarfe und Gelingensbedingungen sind der Landesregierung mehr als hinreichend bekannt.

Wir fordern daher:

- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Schülerschaft in den Klassen
- deutliche Erhöhung des LES-Budgets, damit Doppelbesetzungen (Regelschullehrkraft + Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung/MPT GL) in jeder inklusiven Lerngruppe realisiert werden können
- dem Förderschwerpunkt EsE muss besonders Rechnung getragen werden. Die Rahmenbedingungen der Inklusion werden den Bedarfen gerade dieser Kinder nach Kontinuität und Beziehung nicht gerecht
- mindestens eine Anrechnungsstunde pro Mitglied eines Klassenteams, um eine professionelle Förderung organisieren und leisten zu können
- Kontinuität in der Betreuung inklusiver Lerngruppen
- Vertretungsreserve für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung sowie für sozialpädagogische Fachkräfte und für MPT's
- weiterer Ausbau fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule (sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, Grundschullehrkräfte, Lehrkräfte mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationskräfte, medizinischen Fachkräfte, Therapeutinnen), um den unterschiedlichen Bedarfen aller Kinder gerecht zu werden
- angemessene Berücksichtigung der zeitintensiven Zusammenarbeit im inner- und außerschulischen Netzwerk
- entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung jeder Schule (inklusive Lernmaterial, Umgestaltung von Klassenräumen, eine ausreichende Anzahl an Gruppen- und Förderräumen etc.)
- Angebot von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Bereiche mit ausreichender Stundenermäßigung für alle an Grundschulen tätigen Mitarbeiterinnen in den multiprofessionellen Teams
- ein zusätzlicher Fortbildungstag pro Schuljahr, um die Schulentwicklungsprozesse im Bereich Inklusion effektiv mit dem gesamten Kollegium voranzubringen
- eine schon vor der Einschulung vorliegende Diagnostik, die die erforderliche und vorangegangene Unterstützung beschreibt, so dass diese nach der Einschulung nahtlos fortgeführt werden kann
- keine Beschränkung der AO-SF-Verfahren, wenn Fachleute die Durchführung für erwiesenermaßen notwendig erachten

Begründung:

Die Inklusion hat die Arbeit für alle an den Grundschulen tätigen Mitarbeiterinnen wesentlich verändert. Mit der Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen sind die Schulen mit neuen Anforderungen konfrontiert. Der Umsetzungsprozess des Gemeinsamen Lernens kann und darf nicht der Kostenneutralität unterliegen. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Umsetzbarkeit für alle Beteiligten gewährleisten. Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag kann man unter den Bedingungen noch immer nicht gerecht werden!

Antrag 3: Gesundheit erhalten und fördern - Arbeitsbedingungen an Grundschulen verbessern

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, dem seit Jahren unter steigenden, zunehmend krankmachenden Belastungen arbeitenden Personal an Grundschulen in NRW, auch im Sinne der Schülerschaft, eine sofortige Verbesserung der schulischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Kolleginnen möchten ihre Arbeit mit der notwendigen Motivation und entsprechendem Engagement ausüben. Sie müssen aber auch den hohen Anforderungen während des gesamten Berufslebens gewachsen bleiben und gesund ihren Ruhestand erreichen können. Daher appelliert die Personalversammlung an die Landesregierung, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oberste Priorität einzuräumen.

Dazu fordern wir folgende Maßnahmen:

- eine spürbare Entlastung der Kollegien an Grundschulen durch Herabsetzung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl sowie die Herabsetzung der Regelaltersgrenze auf 63 Jahre – keine auch nur zeitweise zusätzliche Stundenerhöhung
- Rücknahme der Einschränkungen bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung bzw. der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell, aus Gründen der zu hohen Belastung und zur Gesundheitserhaltung
- Grundsätzliche Doppelbesetzung, d. h. Einrichtung umfassender personeller Hilfen (feste multiprofessionelle Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Therapeutinnen)
- keine Klasse mit mehr als 20 Kindern bei gleichbleibendem Lehrerinnenschlüssel
- ausreichendes Raumangebot, das den Anforderungen des veränderten Schulalltags gerecht wird (Differenzierungsräume, Beratungsräume, Räume für verschiedene Lernangebote, AG- und OGS-Bedarf)
- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion, der individuellen Förderung, der Integration von Zuwanderungskindern und für eine „gute, gesunde und saubere“ Schule
- bauliche Maßnahmen mit dem Blick auf Arbeits- und Gesundheitsschutz (Schallschutz, Raumklima, Infektionsschutz ...)
- Entlastungsstunden für Lehrerräte (bedarfserhöhend) zur qualifizierten Wahrnehmung der Mitbestimmung und Mitwirkung
- ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für fachfremd unterrichtende Kolleginnen innerhalb der Dienstzeit
- eine Altersteilzeitregelung zu angemessenen Bedingungen für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrerinnen
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen der pädagogischen Mitarbeiter u. a. durch Schaffung von Versetzungsmöglichkeiten und Anpassung der Stufenzuordnung durch Anerkennung der Vorerfahrungen

Begründung:

Statt einer Entlastung werden weiterhin immer neue Aufgaben auf die Grundschulen übertragen, verbunden mit einer hohen wöchentlichen Pflichtstundenzahl und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Die Anforderungen und die Leistungserwartungen an die Kolleginnen werden somit noch höher und vielfältiger. Das Arbeitsschutzgesetz und die EU-Richtlinie zum Gesundheitsschutz müssen endlich auch auf die Grundschulen angewandt werden!

Der Druck auf die Beschäftigten erhöht sich weiter, mit häufig negativen Auswirkungen auf ihre Arbeit und Gesundheit. Immer mehr Kolleginnen arbeiten bis zur Erschöpfung. Die Zeit für eine Regeneration nach anstrengenden Unterrichtsstunden fehlt häufig. Die Grundschule als die Schulform mit der heterogensten Schülerschaft steht unter allen Schulformen in Hinblick auf Gehalt, Arbeitszeit, Klassengrößen, Entlastungstunden und Aufstiegsmöglichkeiten an letzter Stelle.

Eine sofortige spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lernsituation an den Grundschulen ist unerlässlich!

Antrag 4: Weitere Ausstattung von Lehrkräften mit Dienstgeräten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte zeitnah flächendeckend mit einer ausreichenden Anzahl von Laptops ausgestattet werden, die sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, z. B. zum Erstellen von Zeugnissen, Förderplänen und Gutachten benötigen. Außerdem müssen eine regelmäßige Wartung und Aktualisierung dieser Geräte durch einen externen Support, z. B. seitens der Schulträger, sichergestellt werden.

Begründung:

Das Schulgesetz NRW (§§ 120 – 122) legt fest, dass Prozesse bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten so zu gestalten sind, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW einzuhalten. In der Schule ist die Schulleitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Über die „Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten“ (VO-DV I § 2 Abs. 2/VO-DV II § 2 Abs. 4) wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den privaten häuslichen ADV-Anlagen von Lehrerinnen geregelt. Die Genehmigung (dazu) darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

2. Altersermäßigung

Lehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase und MPT-Kräfte im Bereich Inklusion erhalten vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, nachstehende wöchentliche Pflichtstundenermäßigungen.

Höhe der Altersermäßigung:

Bei Vollzeit oder wenn die Zahl der Pflichtstunden um nicht mehr als eine Stunde verringert wird (= 27 oder 28 Stunden):

1 Stunde nach Vollendung des 55. Lebensjahres

3 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine reduzierte Pflichtstundenermäßigung:

0,5 Stunden: nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der Regelpflichtstunden

1,5 Stunden: nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 50 % Beschäftigungsumfang

2,0 Stunden: nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 75 % Beschäftigungsumfang (= 21 Wochenstunden)

Beispiele für den Beginn der Altersermäßigung:

geb. 25.07.1970 - Altersermäßigung ab 01.08.2025

geb. 02.08.1970 - Altersermäßigung ab 01.08.2026

3. Anrechnungsstunden

Rechtliche Grundlage:

Die rechtliche Grundlage für die Verteilung der Anrechnungsstunden, die auch oft Entlastungsstunden genannt werden, findet sich in § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (BASS 11-11 Nr. 1).

Anzahl der Entlastungsstunden:

Die Anzahl der dem Lehrerkollegium zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden richtet sich insbesondere nach der Anzahl der Grundstellen der Schule sowie etwaigen Besonderheiten der jeweiligen Schulform. Die genaue Anzahl der dem Kollegium zustehenden Anrechnungsstunden für das jeweilige Schuljahr findet sich in den sogenannten SchiPS-Listen, die vom Lehrerrat eingesehen werden können.

Wer entscheidet über die Verteilung?

Die Lehrerkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Schulleitung darüber, wie die Anrechnungsstunden grundsätzlich verteilt werden sollen. Die genaue Zuteilung übernimmt die Schulleitung unter Beachtung der zusätzlichen Belastung einzelner Lehrkräfte, es sei denn, diese Belastungen gehören ohnehin zu den Aufgaben ihres Amtes.

Für welche Aufgaben können Anrechnungsstunden verwendet werden?

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW sollen die der Schule zustehenden Anrechnungsstunden für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben sowie zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen vergeben werden. Explizit aufgeführt werden hier die Mitgliedschaft im Lehrerrat und die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen. Unter ständigen besonderen Aufgaben und besonderen unterrichtlichen Belastungen können auch Tätigkeiten wie die Betreuung von ausländischen Schülerinnen und Schülern, die Betreuung digitaler Medien, Koordinatorinnentätigkeiten bezüglich besonderer Schulentwicklungsschwerpunkte, eine hohe Anzahl an Korrekturen usw. verstanden werden.

Für welche Aufgaben dürfen **keine** Anrechnungsstunden verwendet werden?

Kolleginnen mit Beförderungssamt können keine Anrechnungsstunde erhalten für die Tätigkeiten, für die sie befördert wurden.

Für Aufgaben der Schulleitung sowie für Aufgaben, die die Schulleitung auf Lehrkräfte übertragen hat (z. B. Erstellung von Vertretungsplänen, Stundenplanaufgaben), müssen Stunden aus der Leitungszeit der Schulleitung genommen werden.

Auch Tätigkeiten wie die Fachleitung, die Betreuung von LAA oder OBAS-Lehrkräften, die Tätigkeit der Digitalisierungsbeauftragten sowie weitere vergleichbare Aufgaben werden durch andere Stundenzuweisungen entlastet, die sich allerdings zum Teil nicht bedarfserhöhend auswirken.

4. Einsatz von Vertretungslehrkräften

Regelmäßig kommt es zu Unsicherheiten in der Frage, wie Vertretungslehrkräfte, die befristet im Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt worden sind, in der Schule eingesetzt werden können.

Folgende Übersicht, die in Absprache mit dem Schulamt GT auf der Grundlage aktueller Rechtsprechungen erstellt wurde, soll zu mehr Sicherheit führen:

Dienstantritt

Laut Teilzeit- und Befristungsgesetz bedarf jede Befristung eines Arbeitsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies bedeutet, dass eine befristet beschäftigte Lehrkraft grundsätzlich erst mit dem Datum des Vertragsbeginns ihren Dienst antreten darf, sofern der Vertrag spätestens am Vortag der Arbeitsaufnahme unterschrieben ist und alle notwendigen Unterlagen bei der Dienststelle vorliegen.

Auch im Falle einer Vertragsverlängerung muss der Verlängerungsvertrag erst unterschrieben sein, bevor der weitere Arbeitseinsatz erfolgt.

Eine vorherige Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen, Teamsitzungen, Elternabenden usw. ist nicht gestattet, auch wenn die Treffen zur Vorbereitung des Schuljahres dienen. Ebenso darf keine vorherige Hospitation erfolgen.

Klassenleitung

Mit entsprechender Qualifikation kann eine Klassenleitung übernommen werden.

Mehrarbeit und Klassenfahrten/Freizeiten

Eine befristet teilzeitbeschäftigte Lehrkraft darf nicht zur Mehrarbeit nach den Regelungen des Mehrarbeitserlasses herangezogen werden. Der einem befristeten Arbeitsverhältnis zugrunde gelegte Befristungsgrund deckt nur den entsprechend im Vertrag ausgewiesenen Stundenumfang ab.

Somit darf die befristet teilzeitbeschäftigte Lehrkraft nicht mit auf Klassenfahrt/Schulfreizeiten fahren, auch wenn sie grundsätzlich als Begleitperson geeignet wäre.

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulfahrten ist Mehrarbeit, die im Sinne des Runderlasses „Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst“ nicht vergütbar ist. Die bei Schulfahrten von allen Lehrkräften geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Dieses ist im Rahmen des befristeten Beschäftigungsverhältnisses in der Regel nicht möglich.

Ausnahme: Wenn eine befristet beschäftigte Lehrkraft mit voller Stundenzahl beschäftigt ist, darf sie an Klassenfahrten/Schulfreizeiten teilnehmen, da bei voller Beschäftigung Mehrarbeit in der Regel nicht möglich ist.

Fortbildungsveranstaltungen

Ebenso ist eine befristet beschäftigte Lehrkraft nicht zur Teilnahme an extern angebotenen Fortbildungen zugelassen. Ausnahmen können bestehen, wenn noch freie Plätze verfügbar sind. Wir empfehlen, dieses vor einer Anmeldung direkt mit dem Schulamt abzusprechen. An schulinternen Fortbildungen nimmt die befristet beschäftigte Lehrkraft im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben teil.

Selbstverständlich gelten abgesehen von diesen besonderen Regelungen, die Regelungen der *Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)* sowie das *Schulgesetz (SchulG)* und dazugehörige Erlasse/Verwaltungsvorschriften.

5. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Auf folgenden Wegen gelangen Sie zu uns:

- a) Öffnen Sie www.kreis-quetersloh.de ⇒ Kopfzeile: „Themen“ ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift: Personalrat der Grundschulen ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift **“Personalrats Info - Ausgaben hier“**.
- b) Über diesen QR-Code:



*Der Personalrat
für Grundschulen
beim Schulamt für
den Kreis Gütersloh
wünscht
allen Kolleginnen
und Kollegen
erholsame Osterferien!*